



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2002
C(2002)3737fin

**Betrifft: Staatliche Beihilfe NN 85/2002 – Deutschland (Brandenburg)
Rettungsbeihilfe für CargoLifter AG**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

I. VERFAHREN

1. Im Mai 2002 war in verschiedenen deutschen Zeitungen davon die Rede, dass sich die CargoLifter AG am Rande der Insolvenz befand und die Bundesregierung sowie das Land Brandenburg daran dachten, dem Unternehmen zu helfen. Die Kommission bat die deutschen Behörden mit Schreiben vom 15. Mai 2002 um Informationen über etwaige Beihilfen zugunsten der CargoLifter AG. Deutschland beantwortete das Auskunftsverlangen mit Schreiben vom 6. Juni 2002, dessen Eingang am 10. Juni 2002 registriert wurde. Die Kommission bat um weitere Angaben mit Schreiben vom 24. Juni 2002, und Deutschland informierte die Kommission mit Schreiben vom 17. Juli, dessen Eingang am selben Tage registriert wurde, über die Beihilfe, die der CargoLifter AG gewährt worden war. Die Beihilfe wurde daraufhin als nicht notifizierte Beihilfe eingetragen. Mit Schreiben vom 30. Juli 2002 ersuchte die Kommission um Präzisierungen zu der Beihilfegewährung. Die deutschen Behörden übermittelten mit Schreiben vom 20. August 2002, dessen Eingang am selben Tage registriert wurde, erneut Informationen. Mit Schreiben vom 20. August 2002, dessen Eingang am 26. August 2002 registriert wurde, wurden Anlagen übermittelt.

Seiner Exzellenz Herrn Joschka FISCHER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 BERLIN

Rue de la Loi - 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brussel - Belgien
Telefon: Zentrale 32 (0) 2 299.11.11; Fernschreiber: COMEU B 21877. Telegrammadresse:
COMEUR Brüssel

II. BESCHREIBUNG

1. Das Unternehmen

2. Die CargoLifter AG und ihre Tochtergesellschaften (nachstehend CargoLifter) entwickeln, bauen und vermarkten große Luftschiffe für die internationale Beförderung großer und schwerer Güter. CargoLifter befindet sich in Brand (Land Brandenburg). Das Unternehmen wurde 1996 gegründet und ist wie folgt strukturiert:
3. Die Aktien der CargoLifter gehören zu 64 % privaten Kapitalgebern, 28 % institutionellen Investoren und 8 % Industriepartnern. CargoLifter beschäftigt 456 Mitarbeiter (Stand 31.8.2001). Das Unternehmen verzeichnete Ende des Geschäftsjahres September 2000 - August 2001 Verluste in Höhe von 96,531 Mio. EUR. Da CargoLifter bis jetzt auf dem Markt nicht aktiv geworden ist, sind auch noch keine Einnahmen erwirtschaftet worden.
4. Am 7. Juni 2002 beantragte die CargoLifter AG beim Amtsgericht Cottbus die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Mit Beschluss vom 20. Juni 2002 ernannte das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Das Gericht eröffnete das Insolvenzverfahren am 5. August 2002.

2. Der Markt

5. CargoLifter entwickelt Luftschiffe für den Transport von schwerer Güter mit Hilfe der von ihr entwickelten „Leichter als Luft“ Technologie. Bevor es Insolvenz anmeldete, hatte das Unternehmen die Entwicklungsphase noch nicht beendet. Es ist deswegen noch nicht am Markt tätig geworden.
6. CargoLifter beschreibt sich selbst als ein Unternehmen, das einen völlig neuen Dienstleistungstyp für einen noch nicht besetzten Markt mit sehr guten langfristigen Wachstumsprognosen entwickelt. Es wurden verschiedene potenzielle Abnehmer ausfindig gemacht, die an der Verwendung von Luftschiffen für den Transport von schweren Gütern insbesondere im Windenergiesektor, im Baugewerbe und in der Kohleindustrie (Abbau von Anlagen) interessiert sind. CargoLifter meint, dass es gegenwärtig für die Beförderung von schweren Gütern mit Luftschiffen keinen Wettbewerber gibt. Die Kommission vertritt allerdings die Auffassung, dass die Aktivitäten von CargoLifter längerfristig Auswirkungen auf einige Segmente des Transportmarktes haben könnten.

3. Finanzmaßnahmen

7. Mit Vertrag vom 27. Juni 2002, der zwischen dem Insolvenzverwalter der CargoLifter AG und der Investitionsbank des Landes Brandenburg¹ (nachstehend ILB) geschlossen wurde, gewährte das Land Brandenburg, durch seine Förderbank, dem Unternehmen einen Kredit in Höhe von 4,148 Mio. EUR.
8. Als Verwendungszweck für den Kredit werden Energieversorgung, Bewachung des Geländes und Massekosten der kommenden zwei Monate genannt.
9. Der Kredit wird zu einem Zinssatz von 7 % jährlich bis 15. Dezember 2002 gewährt. Er wird durch Grundschulden des Unternehmen gesichert.

III. WÜRDIGUNG

1. Die Beihilfe

10. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und soweit im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Daher muss die Kommission prüfen, ob die Maßnahme im vorliegenden Falle eine staatliche Beihilfe ist oder nicht. Der Kredit wird von der ILB, der Förderbank von Brandenburg, gewährt. Er verschafft CargoLifter Vorteile, die ein Unternehmen in Schwierigkeiten am Markt nicht erhalten würde. Der Zinssatz ist weniger als zwei Punkte über den Zinssatz für gesunde Unternehmen und der Kredit ist nur durch einen Grundschuld des Betriebes gesichert. Angesichts der finanziellen Lage des Unternehmens entsprechen diese Bedingungen nicht den Marktbedingungen; das Darlehen kann deshalb nicht als in Einklang mit dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors betrachtet werden. CargoLifter entwickelt, baut und betreibt Luftschiffe für den Transport schwerer Güter. Da Handel in diesem Sektor besteht, ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Maßnahme der Wettbewerb verfälscht wird.
11. Der Kredit wurde von der ILB gewährt. Die ILB wurde 1992 als Anstalt des öffentlichen Rechts per Gesetz errichtet. Aufgabe der ILB ist es, das Land Brandenburg bei der Förderung der lokalen Industrie zu unterstützen. Die ILB ist Nichthandelsbuchinstitut und Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Sie dient als Förder- und Strukturbank des Landes und wird eng von dem Land überwacht. Die staatliche Aufsicht über den Bank führt das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und Förderausschüsse sind zur Beratung einzelner Projekte gebildet². Die fragliche Maßnahme ist demnach dem Staat zuzuschreiben.

¹ InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

² www.ilb.de

12. Aus diesem Grunde stellt der Kredit eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar und muss entsprechend gewürdigt werden.

2. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt

13. Die Beihilfe muss von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfe gewürdigt werden. Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sehen Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot des Absatzes 1 vor.

14. Die Ausnahmen in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag gelten nicht im vorliegenden Fall, da die Beihilfe weder sozialer Art an einzelne Verbraucher noch zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und auch nicht für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird.

15. Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag sehen noch andere Ausnahmen vor. Da das Hauptziel der Beihilfe kein regionales Ziel ist, sondern die Rettung eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens, gelten nur die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Demnach können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, genehmigt werden. Für die Würdigung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hat die Kommission spezifische Leitlinien angenommen (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ - Die Leitlinien). Im Anschluss an ihre Prüfung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keiner der anderen Gemeinschaftsrahmen, z. B. der für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, für staatliche Umweltschutzbeihilfen, für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen oder für Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen, im vorliegenden Falle anwendbar ist.

Beihilfefähigkeit des Unternehmens

16. In Ziff. 2.1. der Leitlinien wird das Unternehmen in Schwierigkeiten definiert. Gemäß Absatz (6) gehören zu den typischen Symptomen zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits insolvent oder befindet sich wegen Zahlungsunfähigkeit in einem Kollektivverfahren nach innerstaatlichem Recht. In letzterem Falle gelten die Leitlinien für alle Beihilfen, die im Rahmen eines solchen Verfahrens gewährt werden, damit es den Betrieb aufrechterhalten kann.

17. Als CargoLifter der Kredit am 27. Juni 2002 gewährt wurde, hatte das Unternehmen bereits Insolvenz angemeldet und das Gericht am 20. Juni 2002 den vorläufigen Insolvenzverwalter ernannt. Das Insolvenzverfahren wurde offiziell

³ ABl. C 288 vom 9.10.1999.

mit Beschluss vom 1. August 2002 eröffnet. Die Kommission vertritt folglich die Auffassung, dass CargoLifter nach der in Ziff. 2.1.(6) der Leitlinien enthaltenen Definition als ein Unternehmen in Schwierigkeiten bezeichnet werden und folglich Rettungsbeihilfen erhalten kann.

Art, Zinssatz und andere Modalitäten für Rettungsbeihilfen gemäß Ziff. 3.1. der Leitlinien

18. Die Kommission kann nur Rettungsbeihilfen genehmigen, die die in Ziff. 3.1 der Leitlinien niedergelegten Kriterien erfüllen.
19. Rettungsbeihilfen müssen Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten sein. Kredite müssen zu einem Zinssatz gewährt werden, der mit den Referenzzinssätzen der Kommission zumindest vergleichbar ist. Der Kredit beläuft sich auf 4,148 Mio. EUR und wird von der ILB zu einem Zinssatz von 7 % bereitgestellt. Dieser Satz liegt über dem Referenzzinssatz der Kommission in Höhe von 5,06 %.
20. Die Beihilfe muss außerdem an Kredite geknüpft sein, die innerhalb von höchstens zwölf Monaten nach Auszahlung des letzten Teilbetrags vom Unternehmen zurückgezahlt werden müssen. Der vorliegende Kredit wurde am 27. Juni 2002 gewährt und am 8. Juli 2002 ausgezahlt. Er muss bis zum 15. Dezember 2002 zurückgezahlt werden, also weniger als sechs Monate nach seiner Auszahlung.
21. Die Beihilfe muss durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein und darf keine unzumutbaren Spillover-Effekte auf andere Mitgliedstaaten haben. Das Unternehmen ist in Brand ansässig, einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Auf dem Gelände stehen seit der Insolvenz des Unternehmens 456 Arbeitsplätze. Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass die Beihilfe durch akute soziale Gründe gerechtfertigt ist. Die Beihilfe beschränkt sich auf das notwendige Mindestmaß, um den Betrieb aufrecht zu erhalten, bis eine Lösung gefunden wird, und da das Unternehmen noch nicht auf dem Markt tätig ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Beihilfe keine unzumutbaren Spillover-Effekte hat.
22. Deutschland hat sich verpflichtet, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsmaßnahme einen Liquidationsplan vorzulegen oder den Nachweis zu erbringen, dass der Kredit in voller Höhe zurückgezahlt wurde. Deutschland hat nicht die Absicht, weitere staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung des Unternehmens zu gewähren.
23. Die Beihilfe muss sich auf den für die Fortführung des Betriebs während des Gewährungszeitraums notwendigen Betrag beschränken. Deutschland hat einen Liquiditätsplan vorgelegt und bestätigt, dass die Beihilfe das absolute Minimum für die Fortführung des Unternehmens während eines Zeitraums von zwei Monaten ist. Durch die Beihilfe wird die Tätigkeit des Unternehmens solange aufrecht erhalten, bis eine tragfähige Lösung gefunden worden ist. Insbesondere ist ein Betrag von 1 807 000 EUR für den Unterhalt der Infrastruktur, einschließlich Energieversorgung, und für die Finanzierung der Massekosten notwendig. Außerdem werden 2 340 000 EUR benötigt, damit das Unternehmen

während eines Zeitraums von zwei Monaten weiterfunktionieren kann. Dabei handelt es sich um die Fortführung von Entwicklungstätigkeiten für zwei Transport-Luftschiffe. Die Rettungsbeihilfe beläuft sich auf insgesamt 4 148 000 EUR.

IV. SCHLUSS

24. Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die staatliche Beihilfe, die Deutschland der CargoLifter in Form eines Kredits in Höhe von 4 148 000 EUR für die Dauer von sechs Monaten gewährt hat, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

V. ENTSCHEIDUNG

Die Kommission hat daher entschieden:

- die Beihilfe als den Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag entsprechend anzusehen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, können Sie dies der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang mitteilen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen mit Gründen versehenen Antrag auf Nichtveröffentlichung dieser Angaben, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts des Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung im Internet: http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion H
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax Nr.: + 32 (0) 2 296 98 16

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission